

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Applied Computer Science (BOACS-FHB)
im Fachbereich Informatik und Medien
der Fachhochschule Brandenburg**

Brandenburg, den 11.04.2006

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Akademischer Abschlussgrad	2
§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium	2
§ 5 Gliederung des Studiengangs	2
§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan	2
§ 7 Art der Module, Entscheidung über Profilrichtung	3
§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen	3
§ 9 Betreutes Praxisprojekt und Auslandssemester	4
§ 10 Prüfungsaufbau	5
§ 11 Prüfer und Beisitzer	5
§ 12 Fristen	5
§ 13 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen	5
§ 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	5
§ 15 Mündliche Prüfungen	6
§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 17 Referate und Projektarbeiten	7
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	7
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	7
§ 21 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung	8
§ 22 Freiversuch	8
§ 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen	8
§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	9
§ 25 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	9
§ 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit	9
§ 27 Noten der Bachelorprüfung	9
§ 28 Zeugnis und Bachelor-Urkunde	10
§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	10
§ 30 In-Kraft-Treten	10
Anlagen	11

Auf der Grundlage der § 9 Abs. 2 und des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2005 (GVBl.I S. 254), i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der

Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 03.09.2004 (GVBl.I S. 744) und der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) vom 08.07.2002 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg, S. 759), geändert durch Satzung vom 10.11.2005 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg, S. 1282), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Applied Computer Science als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Bachelorstudiengang Applied Computer Science am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang Applied Computer Science ist ein Internationaler Studiengang mit einem integrierten Auslandssemester und einer Auswahl englischsprachiger Module. Der Umfang englischsprachiger Module beträgt mindestens 50 Prozent und bietet ausländischen Studierenden bei einem einsemestrigen Gastaufenthalt ein ausreichendes englischsprachiges Angebot.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(3) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelorprüfung nach dem sechsten Semester des Bachelorstudiums abschließen können.

(4) Die Lehrsprachen sind deutsch und englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer neben den in § 25 BbgHG aufgeführten Voraussetzungen ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen kann.

(2) Das konsekutiv anschließende Masterstudium setzt das Bestehen der Bachelorprüfung mit der Note "gut" oder besser voraus.

§ 5 Gliederung des Studiengangs

(1) Die ersten beiden Semester werden als Grundstudium bezeichnet.

(2) Durch Wahl von Modulen ist eine Vertiefung in den Profilrichtungen „Intelligente Systeme“ (IS), „Network Computing“ (NC) und „Digitale Medien“ (DM) möglich. Profilrichtungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar.

§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium umfasst die Studiensemester, darunter ein Auslandssemester, das betreute Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Der Umfang des Studiums entspricht 180 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelorarbeit.

(4) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan (Anlage) umfasst 106 SWS, ein Auslandssemester und ein betreutes Praxisprojekt von 12 Wochen.

§ 7 Art der Module, Entscheidung über Profilrichtung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen.

Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.

c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie können im Diploma Supplement aufgeführt werden.

(4) **Module** werden mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen.

(5) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkolleginnen und -kollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen. Wahlpflichtmodule sind in der Regel einer Profilrichtung zugeordnet.

(6) Für die Zuerkennung einer Profilrichtung nach § 5 müssen mindestens 20 CP der belegten Wahlpflichtmodule bzw. von gleichwertigen Modulen des Auslandssemesters diesem Profilbereich zuzuordnen sein. Profilrichtungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Für die Belegung dieses Wahlpflichtbereiches ist von den Studierenden ein individueller Studienplan zu erstellen, der genehmigt werden muss. Zur Vereinfachung des Verfahrens können genehmigte Musterstudienpläne veröffentlicht werden.

(7) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL)
- Projektlabore, Laborpraktika (L).

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Mittels des **betreuten selbstorganisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

(2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkolleginnen und –kollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 9 Betreutes Praxisprojekt und Auslandssemester

(1) Das betreute Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Das betreute Praxisprojekt von 12 Wochen Dauer hat studienrelevante Themen zum Inhalt und soll in der Regel zu Beginn des 6. Semesters durchgeführt werden.

(3) Die Gesamtleistung des betreuten Praxisprojekts wird ohne Benotung bewertet. Sie ist einer Fachprüfung gleichgestellt. Das betreute Praxisprojekt kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des Praktikums der Ausbildungsbetrieb durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsberechtigter als Betreuer benannt wurde. Die Bewertung des betreuten Praxisprojekts erfolgt durch den Betreuer.

(4) Über das betreute Praxisprojekt wird ein Bericht erstellt. Die Anfertigung des Berichtes ist Bestandteil des betreuten Praxisprojekts. Der Bericht ist am Ende des betreuten Praxisprojekts zwecks Bewertung an den Betreuer abzugeben.

(5) Zum betreuten Praxisprojekt findet ein begleitendes Seminar statt, das ohne Benotung bewertet wird. Zum Abschluss dieses Seminars ist dem Praxisbeauftragten eine Kurzform des Berichts in elektronischer Form zu übergeben.

(6) Das Auslandssemester ist ein Studiensemester, von dem ein wesentlicher Teil in der Regel als Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule stattfindet. Das Auslandssemester umfasst 30 CP einschließlich des Auslandsseminars (5 CP). Bei den im Ausland erbrachten CP müssen die CP aus dem informatikrelevanten Bereich überwiegen. Es sind Nachweise über absolvierte Module im Umfang von 25 CP zu erbringen. Die Module werden in das Diploma Supplement aufgenommen.

(7) Das Auslandssemester wird durch ein Auslands-Seminar begleitet. Lehrveranstaltungen dieses Auslands-Seminars können vor oder nach dem Auslandsaufenthalt stattfinden.

(8) Der Fachbereichsrat kann ein alternatives Studienprogramm beschließen. Dieses muss in seiner Beschaffenheit den Gedanken der Internationalisierung befördern.

§ 10 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Bachelorarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Regelungen des § 19 RPO gelten entsprechend.

(2) Der Erstgutachter einer Bachelorarbeit soll ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 12 Fristen

(1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.

(3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung innerhalb der letzten 14 Tage vor der Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 13 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und
2. die jeweiligen Studienleistungen erbracht hat.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 5. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.

(3) Ein Kolloquium zur Bachelorarbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. eine der Bedingungen des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO zutrifft.

§ 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 3. durch Referate und/oder Projektarbeiten
- zu erbringen.

Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen.

Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(2) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für Studienleistungen entsprechend.

(4) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch
2. das Kolloquium.

Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit
2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.

Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt. Dies ist aktenkundig zu machen.

Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der Zeitpunkt der Abgabe soll innerhalb des laufenden Semesters liegen. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer.

Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Ausgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

§ 17 Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.

(2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 RPO, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.

(2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

(3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A	= excellent
über 1,50 bis 2,00	= B	= very good
über 2,00 bis 3,00	= C	= good
über 3,00 bis 3,50	= D	= satisfactory
über 3,50 bis 4,00	= E	= sufficient
über 4,00	= F	= fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %

FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt entsprechend.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Abschluss-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Abschluss-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschluss-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Abschluss-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschluss-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 21 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung

(1) Für jede Prüfungsleistung (außer bei Wahlpflichtfächern) ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die lt. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, automatisch angemeldet, sofern sie im laufenden Semester angeboten werden. Eine Abmeldung von diesen Prüfungen ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

(2) Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Eine Abmeldung von den Prüfungen dieses Prüfungsplanes ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 22 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden, § 16 RPO gilt entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 22 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen regulären Prüfungsangebotes abgelegt werden. Studierende sind zum ersten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine, die zwei Semester nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, abgelegt werden. Studierende sind zu diesem zweiten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Bachelorprüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Bachelorprüfung.

(2) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Bachelorprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

(3) Mindestens drei Prüfungsleistungen im Informatik-Kernbereich sind als mündliche Prüfungen vorzusehen. Diese mündlichen Prüfungen muss es zusätzlich geben zu Diskussionen in Seminaren, Kolloquien und ähnlichen Prüfungsformen.

(4) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 25 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 12 CP. Begleitend zur Bachelor-Arbeit findet ein Bachelorseminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird. Die Bachelor-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 Wochen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Bachelor-Arbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 27 in die Bewertung der Bachelor-Arbeit einbezogen.

§ 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend.

(2) Bei der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit wird der Abgabezeitpunkt unter Berücksichtigung begleitender Module oder Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 27 Noten der Bachelorprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.

(2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Bachelorprüfung in der Anlage.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Absatz 3) und der Note der Bachelor-Arbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Bachelor-Arbeit mit 0,3 gewichtet.

(5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als
$$\frac{\sum (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$
.

§ 28 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) § 22 RPO gilt für die Bachelorprüfung entsprechend.

(2) Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Bachelorprüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

(2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Studiengang Computing and Media im WS 2005/2006 aufgenommen haben, sofern sie nicht bis zum 31.08.2006 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Bachelorprüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung abgenommen werden soll.

Anlagen

Prüfungstafel (6 Semester)

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester						Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote					
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	PL	SL						
				Propädeutikum / Introductory Seminar	2														
12	0,12	14		Grundlagen der Informatik I / Introduction to Computer Science I															
			5	Informatik und Logik / Introduction to Computer Science and Logic	4								X					1/3	
			5	Algorithmen und Datenstrukturen / Algorithms and Data Structures	4									X					1/3
			4	Formale Sprachen/Automatentheorie / Formal Languages/ Automata Theory		4									X				1/3
12	0,12	14		Grundlagen der Informatik II / Introduction to Computer Science II															
			5	Technische Informatik und Medientechnik / Computer Engineering and Media Technology	4								X				1/3		
			5	Rechnerorganisation / Computer Systems Organization		4								X				1/3	
			4	Mediengestaltung / Media Design		4								X				1/3	
12	0,12	15		Programmierung / Computer Programming															
			5	Programmierung I / Computer Programming I	4								X				0,2		
			5	Programmierung II / Computer Programming II		4								X				0,4	
			5	Programmierung III / Computer Programming III			4							X				0,4	
12	0,12	14		Betriebssysteme und Netze / Operating Systems and Networks															
			5	Betriebssysteme / Webcomputing / Operating Systems/ Web Computing		4								X				0,3	
			5	Betriebssysteme / Rechnernetze / Operating Systems / Networks			4								X				0,3
			4	Grundlagen der Sicherheit / Introduction to Security			4								X				0,4

12	0,12	15		Praktische Informatik / Practical Computer Science																			
			4	Datenbanken I / Databases I			4						X								0,5		
			5	Software-Engineering / Software Engineering				4					X									0,5	
			6	Komplexpraktikum / Multiple Computing Practicals				4							X								
10	0,10	12		Mathematische Grundlagen / Basic Mathematics																			
			5	Mathematik I / Mathematics I	4								X								0,3		
			5	Mathematik II / Mathematics II		4								X								0,4	
			2	Mathematik III / Mathematics III			2							X								0,3	
10	0,10	11		Allgemeinwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen / Study Skills, Soft Skills and Introduction to Business Administration																			
			4	Englisch / English	2	2							X	X								1/3	
			3	Projektstudium und wissenschaftliches Arbeiten / Project Study and Study Skills	2											X							
			2	Recht / Law				2							X								1/3
			2	Wahlpflichtmodul (aus Katalog B-ACS-Ergänzung) / Core elective module (from B-ACS-Addition)				2							X								1/3
20	0,20	25		Profilbereich (aus Katalog B-ACS-Profil) / Core elective modules (from B-ACS-profile)																			
			5	Wahlpflichtmodul I / Core elective module I				4						X								0,2	
			5	Wahlpflichtmodul II / Core elective module II				4						X								0,2	
			5	Wahlpflichtmodul III / Core elective module III					4					X								0,2	
			5	Wahlpflichtmodul IV / Core elective module IV					4					X								0,2	
			5	Wahlpflichtmodul V / Core elective module V					4					X								0,2	
20	0	30		Study Abroad Computer Science																			
			25	Auslandsmodule / Study Abroad Modules ¹⁾					18					X	X								
			5	Auslandsseminar / Preparation for Study Abroad					2							X							

Zwischensumme:		
120	1,00	150

	12	12	Betreutes Praxisprojekt / Work Placement							X		X								
	3	3	Praxisseminar / Work Placement Seminar							2			X							

	3	3	Bachelorseminar / Thesis Seminar						2			X	
	12	12	Bachelor-Arbeit (mit Kolloquium) / B.Sc. Thesis and Colloquium						X		X		
Insgesamt:	180												

Der Bezug einer Prüfungsvorleistung (PVL) zu einer Prüfungsleistung (PL) ist farbig unterlegt.

Katalog B-ACS-Profil : Informatik / Digitale Medien

Katalog B-ACS-Ergänzung : Soft Skills, BWL

¹⁾ es müssen Credit Points aus dem informatikrelevanten Bereich überwiegen

Wahlpflichtkataloge

Katalog B-ACS-Profil (Informatik / Digitale Medien)

Modul	profilbildend für ...			V	Ü
	NC	IS	DM		
Computeranimation / Computer Animation			X	2	2
Cross-Media-Publishing / Cross Media Publishing	X		X	2	2
Grundlagen Audio und Video / Introduction to Audio and Video			X	2	2
Grundlagen interaktiver Medien / Introduction to Interactive Media			X	2	2
Medienpsychologie / Media Psychology			X	2	2
Medientechnik Audio / Media Technology: Audio			X	2	2
Medientechnik Video / Media Technology: Video			X	2	2
Multimediaproduktion / Multimedia Production	X		X	2	2
Alternative Programmierparadigmen / Alternative Programming Paradigms	X	X			
Datenbankprogrammierung / Database Programming	X	X		2	2
Grundlagen verteilter Systeme / Introduction to Distributed Systems	X	X		2	2
Mobile Anwendungen und Systeme / Mobile Applications and Systems	X			2	2
Netzwerkadministration / Network Administration	X			2	2
Sicherheit verteilter Systeme / Security of Distributed Systems	X			2	2
Autonome Mobile Systeme / Autonomous Mobile Systems		X		2	2
Digitale Signal-, Audio- und Bildverarbeitung I / Digital Signal, Audio and Video Processing I		X	X	2	2
Digitale Signal-, Audio- und Bildverarbeitung II / Digital Signal, Audio and Video Processing II		X	X	2	2
Eingebettete Systeme / Embedded Systems		X		2	2
Grundlagen der Wissensverarbeitung / Introduction to Knowledge Processing	X	X		2	2
Maschinenorientierte Programmierung / Machine-oriented Programming		X		2	2
Mikrocomputertechnik / Micro-computer Technology		X		2	2
Mikroprozessoren / Micro-processors		X		2	2
Rechnerarchitektur / Computer Architecture		X		2	2
Systementwurf / Systems Design		X		2	2
C# und gemischtsprachige Programmierung unter .net / C# and Mixed Programming under .net				2	2
GUI Programmierung / GUI Programming				2	2
Software-Praktikum / Software Practical				2	2

Katalog B-ACS-Ergänzung (Soft Skills, BWL)

Modul	S
Englisch intensiv / Englisch intensive	2
Interkulturelle Kompetenz / Intercultural competence	2
Spanisch / Spanish	2